

05/2019

Inhaltsverzeichnis

Rechtsprechung / Gesetzgebung

1. **Kein Widerruf von Aufhebungsverträgen/Gebot fairen Verhandels**
(Urteil des BAG vom 7. Februar 2019 - 6 AZR 75/18 -)
2. **Verfall von Urlaubsansprüchen - Obliegenheiten des Arbeitgebers**
(Urteil des BAG vom 19. Februar 2019 - 9 AZR 541/15 -)
3. **Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 1. Juli 2019**

Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

4. **Der Arbeitsmarkt im Norden: April 2019**

Bildungspolitik

5. **Deutscher Arbeitgeberpreis für Bildung 2019**
6. **SCHULEWIRTSCHAFT-Preis „Das hat Potenzial“**
7. **Vorschlag zur Mindestausbildungsvergütung**
8. **Berufsbildungsbericht 2019**
9. **10 Ziele für ein starkes Europa**
10. **Zeit der Inklusion**

Verschiedenes

11. **Kurzvorstellung**
12. **Veranstaltungshinweise**
13. **Veranstaltungsrückblick**
14. **Personaltipp**

Rechtsprechung / Gesetzgebung

1. Kein Widerruf von Aufhebungsverträgen/Gebot fairen Verhandeln

(Urteil des BAG vom 7. Februar 2019 – 6 AZR 75/18 -)

Eine Arbeitnehmerin kann einen Vertrag, durch den das Arbeitsverhältnis beendet wird (Aufhebungsvertrag), auch dann nicht widerrufen, wenn er in ihrer Privatwohnung abgeschlossen wurde. Ein Aufhebungsvertrag kann jedoch unwirksam sein, falls er unter Missachtung des Gebots fairen Verhandeln zustande gekommen ist.

Die Klägerin war bei der Beklagten als Reinigungskraft beschäftigt. Sie schloss in ihrer Wohnung mit dem Lebensgefährten der Beklagten einen Aufhebungsvertrag, der die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Zahlung einer Abfindung vorsieht. Anlass und Ablauf der Vertragsverhandlungen sind umstritten. Nach Darstellung der Klägerin war sie am Tag des Vertragsschlusses erkrankt. Sie hat den Aufhebungsvertrag wegen Irrtums, arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung angefochten und hilfsweise widerrufen. Mit ihrer Klage wendet sie sich ua. gegen die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses durch den Aufhebungsvertrag.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat dieses Urteil auf die Revision der Klägerin aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Dieses hat rechtsfehlerfrei erkannt, dass dem Vortrag der Klägerin kein Anfechtungsgrund entnommen werden kann und der Widerruf eines arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrags auf gesetzlicher Grundlage nicht möglich ist. Der Gesetzgeber hat zwar in § 312 Abs. 1 iVm. § 312g BGB Verbrauchern bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB eingeräumt. Auch Arbeitnehmer sind Verbraucher. Im Gesetzgebungsverfahren ist jedoch der Wille des Gesetzgebers deutlich geworden, arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge nicht in den Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB einzubeziehen.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch nicht geprüft, ob das Gebot fairen Verhandeln vor Abschluss des Aufhebungsvertrags beachtet wurde. Dieses Gebot ist eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht. Sie wird

verletzt, wenn eine Seite eine psychische Drucksituation schafft, die eine freie und überlegte Entscheidung des Vertragspartners über den Abschluss eines Aufhebungsvertrags erheblich erschwert. Dies könnte hier insbesondere dann der Fall sein, wenn eine krankheitsbedingte Schwäche der Klägerin bewusst ausgenutzt worden wäre. Die Beklagte hätte dann Schadensersatz zu leisten. Sie müsste den Zustand herstellen, der ohne die Pflichtverletzung bestünde (sog. Naturalrestitution, § 249 Abs. 1 BGB). Die Klägerin wäre dann so zu stellen, als hätte sie den Aufhebungsvertrag nicht geschlossen. Dies führte zum Fortbestand des Arbeitsverhältnisses. Das Landesarbeitsgericht wird die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrags daher erneut zu beurteilen haben.

Quelle: BAG vom 7. Februar 2019

2. Verfall von Urlaubsansprüchen - Obliegenheiten des Arbeitgebers

(Urteil des BAG vom 19. Februar 2019 – 9 AZR 541/15 -)

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub erlischt in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres, wenn der Arbeitgeber ihn zuvor über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Der Beklagte beschäftigte den Kläger vom 1. August 2001 bis zum 31. Dezember 2013 als Wissenschaftler. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte der Kläger ohne Erfolg, den von ihm nicht genommenen Urlaub im Umfang von 51 Arbeitstagen aus den Jahren 2012 und 2013 mit einem Bruttobetrag iHv. 11.979,26 Euro abzugelten. Einen Antrag auf Gewährung dieses Urlaubs hatte er während des Arbeitsverhältnisses nicht gestellt.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Urlaubsanspruch des Klägers sei zwar zum Jahresende verfallen. Der Kläger habe aber Schadensersatz in Form von Ersatzurlaub verlangen können, weil der Beklagte seiner Verpflichtung, ihm von sich aus rechtzeitig Urlaub zu gewähren, nicht nachgekommen sei. Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei der Ersatzurlaubsanspruch abzugelten.

Die Revision des Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Sie führt zur

Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

§ 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG sieht vor, dass Urlaub, der bis zum Jahresende nicht gewährt und genommen wird, verfällt. Das galt nach bisheriger Rechtsprechung selbst für den Fall, dass der Arbeitnehmer den Arbeitgeber rechtzeitig, aber erfolglos aufgefordert hatte, ihm Urlaub zu gewähren. Allerdings konnte der Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen, der während des Arbeitsverhältnisses auf Gewährung von Ersatzurlaub und nach dessen Beendigung auf Abgeltung der nicht genommenen Urlaubstage gerichtet war.

Diese Rechtsprechung hat der Senat weiterentwickelt und damit die Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund der Vorabentscheidung vom 6. November 2018 (- C-684/16 - [Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften]) umgesetzt. Nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 1 BUrlG ist es dem Arbeitgeber vorbehalten, die zeitliche Lage des Urlaubs unter Berücksichtigung der Urlaubswünsche des Arbeitnehmers festzulegen. Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts zwingt die Vorschrift den Arbeitgeber damit zwar nicht, dem Arbeitnehmer von sich aus Urlaub zu gewähren. Allerdings obliegt ihm unter Beachtung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie) die Initiativlast für die Verwirklichung des Urlaubsanspruchs. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Arbeitgeber gehalten, „konkret und in völliger Transparenz dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, indem er ihn - erforderlichenfalls förmlich - auffordert, dies zu tun“. Der Arbeitgeber hat klar und rechtzeitig mitzuteilen, dass der Urlaub am Ende des Bezugszeitraums oder eines Übertragungszeitraums verfallen wird, wenn der Arbeitnehmer ihn nicht nimmt.

Bei einer richtlinienkonformen Auslegung des § 7 BUrlG kann der Verfall von Urlaub daher in der Regel nur eintreten, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen, und ihn klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlischt. Das Landesarbeitsgericht wird nach der Zurückverweisung der Sache aufzuklären haben, ob der Beklagte seinen Obliegenheiten nachgekommen ist.

Quelle: BAG vom 19. Februar 2019

3. Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 1. Juli 2019

Im Bundesgesetzblatt wurde am 11. April 2019 die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2019 verkündet. Aus ihr ergibt sich, dass sich ab dem 1. Juli 2019 die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen erhöhen. Zum 01. Juli 2019 ändern sich, entsprechend der Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages zum Existenzminimum, die unpfändbaren Beträge, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderung und anderen Vermögensrechte nach § 850c ZPO geschützt sind. So beträgt der unpfändbare Betrag des monatlichen Arbeitseinkommens eines Schuldners ohne Unterhaltsverpflichtung ab dem 01. Juli 2019 laut Bekanntmachung 1.178,59 €, bisher galt ein Betrag von 1.133,80 €. Weiterhin privilegiert sind Schuldner, die aufgrund einer gesetzlichen Pflicht Unterhalt leisten. Für diese erhöht sich der unpfändbare Betrag um monatlichen 443,57 € (bisher 426,71 €) für die erste Person und um monatlich jeweils weitere 247,12 € (bisher 237,73 €) für die zweite bis zur fünften Person.

Diese neuen Pfändungsfreigrenzen gelten ab dem 01. Juli 2019 für alle zu diesem Zeitpunkt laufenden und künftigen Pfändungen.

Quelle: UVNord

Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

4. Arbeitsmarkt im Norden – April 2019

Der Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein: April 2019

- **Aktuell: 78.700 Arbeitslose; im Vergleich zum Vormonat ein Minus von 3.500. Die Arbeitslosenquote liegt bei 5,0 Prozent.**
- **Im Vorjahresvergleich sinkt die Zahl der Arbeitslosen um 8.800.**
- **Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wächst deutlich: 20.000 zusätzliche Jobs.**
- **Situation auf dem Ausbildungsmarkt**

Die Zahl der Arbeitslosen ist - im Vergleich zum Vormonat März - um 3.500 oder 4,3 Prozent gesunken. Die Arbeitslosenquote liegt aktuell bei 5,0 Prozent, im April 2018 lag sie bei 5,7 Prozent. Im Vergleich zum April des Vorjahres hat sich die Zahl der Arbeitslosen um 8.800 oder 10,1 Prozent reduziert.

Die anhaltende Frühjahrsbelebung sorgte auch im April für sinkende Arbeitslosenzahlen. Nicht nur arbeitslose Männer profitierten überdurchschnittlich, da in den Baubetrieben und den „grünen Betrieben“ saisontypisch neue Mitarbeiter eingestellt wurden. Auch in den touristisch geprägten Kreisen Nordfriesland und Ostholstein ist im April – wie schon im Vormonat März – die Arbeitslosigkeit nochmals stark zurückgegangen.

Seit Jahresbeginn wurden 24.000 sozialversicherungspflichtige Stellen gemeldet. Insbesondere im Handel, im Gesundheits- und Sozialwesen, im Bereich der unternehmensnahen Dienstleistungen sowie im Bau- und Gastgewerbe werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesucht.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten - es liegen die Februar-Daten vor - ist im Vorjahresvergleich deutlich gewachsen: um 20.000 oder 2,1 Prozent auf 989.400. Insbesondere im Gesundheits- und Sozialwesen (+7.000), im verarbeitenden Gewerbe (+3.300), im Handel (+2.200) und im Baugewerbe sowie im Bereich Logistik (jeweils +1.900) sind zusätzliche Arbeitsplätze entstanden. Im Bereich der freiberuflichen, technischen und wissenschaftlichen Dienstleistungen (-1.500), in der Arbeitnehmerüberlassung (-1.700) sowie in der Finanz- und Versicherungswirtschaft (-300) gingen Arbeitsplätze verloren.

Weiterhin herrscht auf dem Ausbildungsmarkt viel Bewegung. Es gibt noch offene Stellen für beruflich flexible und regional mobile junge Menschen in allen Branchen.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit –
Regionaldirektion Nord

Der Arbeitsmarkt in Hamburg: April 2019

- **Aktuell: 62.755 Arbeitslose; im Vergleich zum April des Vorjahres ein Rückgang um 3.693 oder 5,6 Prozent**
- **Rückgang zum März 2019 um 722 oder 1,1 Prozent. Die Arbeitslosenquote sinkt zum Vormonat um 0,1 Prozent auf 6,0 Prozent.**
- **Im Februar 2019 waren insgesamt 992.400 Frauen und Männer in Hamburg sozialversicherungspflichtig beschäftigt.**

- **Knapp über 17.200 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze stehen den Arbeitsuchenden zur Verfügung.**
- **Ausbildungsmarkt Hamburg**

Die Zahl der Arbeitslosen hat sich im April um 722 oder 1,1 Prozent im Vergleich zum Vormonat verringert. Innerhalb der vergangenen 12 Monate sank sie um 3.551 (-5,3 Prozent). Insgesamt waren 62.755 Hamburgerinnen und Hamburger im April arbeitslos gemeldet. Die Arbeitslosenquote liegt aktuell bei 6,0 Prozent.

Seit Beginn des Jahres sind insgesamt fast 15.800 neue Arbeitsstellen zur Besetzung gemeldet worden, dies verdeutlicht die beständig hohe Fach- und Arbeitskräftenachfrage in Hamburger Unternehmen.

Im Februar gingen in Hamburg 992.400 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte einer Arbeit nach, dieses Plus von 24.500 oder 2,5 Prozent hat sich innerhalb eines Jahres entwickelt und erstreckt sich auf nahezu alle Wirtschaftszweige. Konkret stieg die Zahl der Beschäftigten in den Wirtschaftsbereichen öffentliche Verwaltung / Verteidigung / Sozialversicherung um 3.000 oder 7,0 Prozent, Immobilien, freiberufliche und wissenschaftliche und technische Dienstleistungen um 5.200 oder 4,1 Prozent, das verarbeitende Gewerbe um 3.800 oder 3,8 Prozent oder das Gesundheitswesen um 2.200 oder 3,4 Prozent.

Ausbildungsbetriebe und –bewerber sind in diesem Jahr entscheidungsfreudiger, denn im Vergleich zum Vorjahresmonat stehen in diesem Monat noch 5.080 freie Ausbildungsplätze zur Verfügung, das sind 660 oder 11,5 Prozent weniger als im vergangenen April. Dabei lag das Gesamtangebot seit Oktober 2018 mit 9.350 nur leicht um 1,5 Prozent unter dem Vorjahre niveau.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit - Hamburg

Bildungspolitik

5. Deutscher Arbeitgeberpreis für Bildung 2019

Bereits zum 20. Mal wird der Deutsche Arbeitgeberpreis verliehen – dieses Jahr unter dem Motto: **Persönlichkeit gefragt! Bildung, die Werte vermittelt und für Demokratie begeistert.**

Gesucht werden Bildungseinrichtungen der früh-kindlichen, schulischen, beruflichen und hochschulischen Bildung, für die Wertevermittlung und Persönlichkeitsentwicklung im Zentrum ihrer Arbeit stehen, die Interesse an unserer Demokratie wecken und ihren Lernenden mitgeben: Ihr könnt euer Leben und eure Gesellschaft selber aktiv mitgestalten!

Das Preisgeld in jeder der vier Kategorien beträgt 10.000 Euro. Unterstützt wird der Preis erneut von der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Bahn AG. **Online-Einsendeschluss ist der 15. August 2019. Weitere Informationen unter:**

https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/DE_Arbeitgeberpreis_fuer_Bildung

Quelle: BDA

6. SCHULEWIRTSCHAFT-Preis „Das hat Potenzial“

Ab sofort können sich Unternehmen, Schulen und Verlage für den SCHULEWIRTSCHAFT-Preis „Das hat Potenzial!“ bewerben. Ausgezeichnet werden:

- **Unternehmen**, die sich in vorbildlicher Weise für die Berufs- und Studienorientierung junger Menschen und deren Übergang von der Schule in die Arbeitswelt engagieren,
- **Kooperationen zur digitalen Bildung zwischen Schulen und Unternehmen**, die mit ihrer Zusammenarbeit Jugendliche für das Leben und Arbeiten in der digitalen Gesellschaft begeistern und fördern,
- **Schulbuchverlage**, die Verständnis und Neugier für ökonomische Zusammenhänge wecken.

Die Bewerbungsphase für den SCHULEWIRTSCHAFT-Preis "Das hat Potenzial" läuft bis Ende Juli. Weitere Informationen unter: <https://www.landderpotenziale.de/jetzt-bewerben/>

Quelle: SCHULEWIRTSCHAFT Deutschland

7. Vorschlag zur Mindestausbildungsvergütung

Aufgrund der schwierigen politischen Auseinandersetzung über die Ausgestaltung der Mindestausbildungsvergütung zwischen den beteiligten Ressorts der Bundesregierung ist die Leitungsebene des BMBF auf BDA und DGB mit der Bitte zugegangen, hierzu einen gemeinsamen Vorschlag vorzulegen. Arbeitgeberpräsident Ingo Kramer und DGB-Vorsit-

zender Reiner Hoffmann sind der Bitte nachgekommen und haben dem BMBF den folgenden Vorschlag unterbreitet: Die Mindestausbildungsvergütung für das erste Ausbildungsjahr wird für das Jahr 2020 auf 515 € festgelegt. Bis 2023 steigt sie jährlich um 35 € auf 620 €. Ab 2024 erfolgt automatisch per Rechtsverordnung die Anhebung nach der gewichteten tariflichen Durchschnittserhöhung. Für das zweite und dritte Ausbildungsjahr ist ein Anstieg der Vergütung um jeweils 100 € vorgesehen.

Alle bestehenden tarifvertraglichen Vereinbarungen zur Ausbildungsvergütung unterhalb der gesetzlichen Ausbildungsvergütung sollten bis zum Jahr 2024 an die Sätze der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung herangeführt werden. Nichtsdestotrotz haben tarifvertragliche Vereinbarungen zur Ausbildungsvergütung grundsätzlich Vorrang vor der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung – ohne zeitliche oder sachliche Begrenzung.

Quelle: BDA

8. Berufsbildungsbericht 2019

Mitte April wurde der neue Berufsbildungsbericht veröffentlicht. Er zeigt, dass das Engagement der Unternehmen weiter wächst. Mit über 531.000 Verträgen wurden in 2018 so viele Ausbildungsverhältnisse geschlossen wie seit sechs Jahren nicht mehr. Für je 100 Bewerber standen je 106 Angebote bereit. Drei von vier Jugendlichen wurden nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss vom Ausbildungsbetrieb übernommen. Diese hervorragenden Chancen spiegeln sich auch in der Ausbildung von Flüchtlingen: Rund 14.000 mündeten erfolgreich 2018 in Berufsbildung ein – 2016 waren es nur 10.000 gewesen.

Die BDA weist in ihrer Stellungnahme aber auch darauf hin, dass Unternehmen vor wachsenden Herausforderungen stehen, geeignete Jugendliche für ihre Ausbildungsplätze zu finden. 2018 stieg die Zahl der unbesetzten Ausbildungsstellen deutlich um 17,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Werden Ausbildungsangebote wiederholt nicht angenommen, können sich insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe aus der Ausbildung zurückziehen. Angebot und Nachfrage müssen deshalb noch besser zusammengebracht werden.

Den Berufsbildungsbericht finden Interessierte hier:
https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Berufsbildungsbericht_2019.pdf

Quelle: BDA

9. 10 Ziele für ein starkes Europa

BDA und BDI haben eine Publikation zur Europawahl herausgebracht. Unter dem Titel „10 Ziele für ein starkes Europa“ werden die Vorteile der EU-Mitgliedschaft für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger hervorgehoben. Zugleich schlagen die Spitzenverbände Maßnahmen für die Zukunftsfähigkeit der EU vor, die Europa wirtschaftlich und politisch voranbringen. Auch der Bildung ist ein Kapitel gewidmet. Gefordert wird, die europäische Bildung weiter zu stärken, Erasmus-Mittel zu verdoppeln und gemeinsam die MINT-Ausbildung attraktiver zu machen. Die Publikation sowie weitere Materialien zur Europawahl stehen bis zum 26. Mai unter folgendem Link zur Verfügung: www.zukunft-waehlen-europa.de

Quelle: BDA

10. Zeit der Inklusion

Die Hamburger Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen, Ingrid Körner, lädt auch in diesem Jahr ein, sich an der **Zeit für Inklusion** zu beteiligen. Sie beginnt am 30.09. und endet am 02.12.2019 mit der Verleihung des Inklusionspreises im Hamburger Rathaus. Interessenten senden ihre Angebote für Menschen mit und ohne Behinderung bis zum **14.06.2019** an folgende Adresse: inklusionsbuero@basfi.hamburg.de. Dann können sie noch ins Programmheft aufgenommen werden. Bitte fordern Sie unter der genannten Adresse das für Ihr Angebot notwendige Formular ab. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ursula Wermke, Tel.: 42863 5723, Email: ursula.wermke@basfi.hamburg.de.

Verschiedenes

12. Projektvorstellung

Geflüchtete einstellen leicht gemacht

Unternehmen aller Branchen, die vom Fachkräftepotenzial Zugewanderter profitieren möchten, können sich bei der *KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung* kostenfrei und unverbindlich beraten lassen. Im Programm W.I.R. – work & integration for refugees (www.hamburg.de/wir) vertritt die KWB den UVNord und berät interessierte Unternehmen, stellt ihnen geeignete Bewerber/-innen vor und unterstützt bei Formalitäten sowie anderen Herausforderungen. Wenn auch Sie geflüchtete Menschen für ein Praktikum, eine Ausbildung oder Beschäftigung in Ihrem Unternehmen gewinnen möchten oder Fragen zu Einstellungsmodalitäten haben, melden Sie sich bei KWB-Referentin Hülya Eralp per E-Mail unter eralp@kwb.de oder telefonisch unter 040 334241-338.

Weitere Informationen auf www.bqm-hamburg.de sowie www.kwb.de.

Quelle: KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung e. V.

13. Veranstaltungshinweise

Welcome-Job.SH

Die gefas, Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik, ein Institut der Unternehmensverbände Nord, unterstützt mit dem Projekt „Welcome-Job.SH“ landesweit die Unternehmen bei der Arbeitsintegration von Geflüchteten. In Kooperation mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und den regionalen Jobcentern organisiert die gefas exklusive Kontaktveranstaltungen zwischen fünf Arbeitgebern und ca. 20 Geflüchteten. Vor der Veranstaltung findet ein Matching der Bewerberprofile mit den Stellenprofilen der Arbeitgeber statt. Der Arbeitgeber führt auf der Veranstaltung somit nur Gespräche mit Geflüchteten, welche potenziell für eine Mitarbeit im Unternehmen infrage kommen würden. Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein.

Die Veranstaltungen dauern ca. drei Stunden, sind für alle Teilnehmer kostenlos und für alle Branchen offen.

Die nächsten Termine: 22.05. & 05.06. in Flensburg, 25.06. in Lübeck, 01.07. in Kiel, 31.07. in Heide, 12.09. in Schleswig, weitere Termine sind damit in Abstimmung.

Bei Interesse an einer Teilnahme oder weiteren Informationen kontaktieren Sie gerne den Ansprechpartner bei der gefas: Dominik Müller, 04331 - 13 19 15, d.mueller@gefas-uv.de

Quelle: gefas Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik

Forum inklusive Ausbildung

Beim Forum „Inklusive Ausbildung“ **am Mittwoch, dem 5. Juni 2019 von 09:00 – 11:00 Uhr. KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung e.V., Kapstadtring 10, 22297 Hamburg**, können Sie bei einem entspannten Frühstück die ersten oder sogar Folgeschritte erörtern, wie Sie Ihre Ausbildungsangebote auch für Menschen mit Beeinträchtigung zugänglich machen können.

Als gutes Beispiel aus der Praxis berichtet Dennis Best, Ausbilder bei der Block Logistik GmbH, von seinen Erfahrungen mit einer inklusiven Ausbildung. Anschließend stellen sich Vertreter/-innen von Unterstützungsangeboten vor. Es bleibt genug Zeit, um sich abschließend miteinander auszutauschen und individuelle Fragen zu klären.

Der Diversity-Gedanke hat sich schon lange in der Arbeitswelt manifestiert und immer mehr Unternehmen erkennen das Fachkräftepotenzial dieser Bevölkerungsgruppe. Menschen mit Beeinträchtigung tragen zur Vielfalt in der Belegschaft bei und zeichnen sich häufig durch besondere Motivation und Loyalität aus.

Die kostenfreie Veranstaltung wird von der KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung e. V. im Auftrag des „Aktionsbündnis Bildung und Beschäftigung Hamburg – Hamburger Fachkräftenetzwerk“ durchgeführt.

Kontakt: Dr. Oliver Borszik borszik@kwb.de
telefonisch 040 334241-336.

Quelle: KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung e. V.

13. Veranstaltungsrückblick

Erneut ein voller Erfolg: Das Networking-Event "Forum Sicherheit" an der NBS

Zum vierten Mal fand Ende Februar an der Northern Business School – University of Applied Sciences das "Forum Sicherheit" statt. Über 80 Gäste waren der Einladung von Prof. Dr. André Röhl, Studiengangleiter Sicherheitsmanagement (B.A.) an der NBS, gefolgt. Geboten wurden ihnen nicht nur spannende und thematisch abwechslungsreiche Fachvorträge, sondern auch die Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Studierenden, Wissenschaftlern und Praxisvertretern.

Die Veranstaltung wurde durch den Rektor der NBS, Prof. Dr.-Ing. Uwe Här, eröffnet, welcher in seiner Ansprache insbesondere auf die Potenziale der Sicherheitsforschung durch gemeinsame Projekte von Unternehmen und Hochschule hinwies und die Teilnehmer aufforderte, Forschungsideen aktiv an die NBS heranzutragen.

Im folgenden thematisierte der Leitende Polizeidirektor Thomas Model, Leiter der Akademie der Polizei Hamburg, die durch Digitalisierung und gesellschaftliche Veränderungen ausgelösten Herausforderungen für Organisationen der Sicherheitswirtschaft, darunter auch die Polizei. Im ersten Fachvortrag stellte Prof. Dr. Zerbin, Professor für Kriminalwissenschaften an der NBS, die Notwendigkeit dar, nach dem Vorbild behördlicher Organisationen mit Sicherheitsaufgaben auch für das private Sicherheitsgewerbe einen systematischen und standardisierten Entscheidungsprozess zu entwickeln. Im Anschluss stellte Herr Oliver Sudbrink, Risk Management Adviser bei der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), die Aufgaben und Strukturen des Sicherheitsrisikomanagements bei der GIZ vor. Dabei ging er vor allem auch auf die Herausforderungen für das Sicherheitsmanagement in der internationalen Zusammenarbeit ein. Im dritten Vortrag schilderte Herr Felix Timtschenko, Mitbegründer der Fachwerkstatt Sicherheit, eindrücklich seine Erfahrungen als verantwortlicher Sicherheitsmanager zum Zeitpunkt der politischen Umwälzungen in der Ukraine und den damit einhergehenden Ereignissen. Der Abschluss der Vortragsreihe bildete Nils Retkowski, Senior Security Advisor der Maersk-Reederei, mit einem Überblick über aktuelle Sicherheitsrisiken aus Sicht einer Reederei.

Die NBS, allen voran Initiator Prof. Dr. André Röhl, zeigte sich sehr zufrieden über den sichtlichen Erfolg des Networking-Events. Das nächste "Forum Sicherheit" wird im Frühjahr des Jahres 2020 stattfinden. Ansprechpartner: NBS Northern Business School, Dr. Rüdiger von Dehn, vondehn@nbs.de

Quelle: NBS – Northern Business School

14. Personaltipp

Personalreferentin (37) sucht neue Herausforderung, gerne als HR-Business-Partner oder als Referentin mit Schwerpunkt Personalentwicklung, in Hamburg. Mehrjährige Berufserfahrungen in der Personalbetreuung, im Recruiting sowie in der Personalentwicklung (inkl. "Train the trainer"-Ausbildung) sind vorhanden. Gute MS-Office-Kenntnisse sowie gutes Business-Englisch.

Eine hohe Sozialkompetenz, Teamfähigkeit, Kundenorientierung und Konfliktlösungsfähigkeit runden das Profil ab.

Kontakt: Herr Schulze schulze@uvnord.de

UVNord – Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

**Redaktion: Sebastian Schulze
Doris Wenzel-O'Connor
Jens-Arne Meier**

**Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10 · 22297 Hamburg
Telefon 040-637851-20 · Fax 040-637851-51**

**Haus der Wirtschaftsverbände
Paradeplatz 9 · 24768 Rendsburg
Telefon 04331-1420-51 · Fax 04331-1420-50**

www.uvnord.de